

zur Verantwortung gezogen werden kann, der Redaktor, Verleger und Drucker, wobei dann diese Personen mit Rücksicht auf ihr Vertrauensverhältnis zum Verfasser befugt sind, unter eigener Übernahme der Verantwortlichkeit den Namen des Letztern zu verschweigen. Es steht daher, auch nach diesem Verantwortlichkeitssystem, das als der Freiheit der Presse günstig betrachtet wird, nichts im Wege, daß, nachdem der Redaktor z. die Verantwortung übernommen hat, nach dem Verfasser weiter geforscht und daß zu diesem Behufe ein Zeugniszwang gegen Dritte, an der Herstellung und Ausgabe eines Preßerzeugnisses unbeteiligte und von der stufenweisen Haftbarkeit nicht betroffene Personen ausgeübt wird. (Vergl. hiezu auch Blumer-Morel, Bundesstaatsrecht I 3. Aufl. S. 505 f.; David, Zeitschr. f. Schweiz. Strafrecht 9 S. 8.) Ob dies sich anders verhielte, wenn die positive Gesetzgebung ein anderes Verantwortlichkeitssystem aufstellt, wie z. B. der Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches, der für bestimmte Preßdelikte einzig den Redaktor verantwortlich erklärt, wenn der Verfasser sich nicht nennt oder vom Redaktor nicht freiwillig genannt wird (Art. 105 des Entwurfes von 1903), kann dahingestellt bleiben. Dagegen mag erwähnt werden, daß eine Beschränkung in der Nachforschung nach dem Verfasser eines strafbaren Preßerzeugnisses, wie sie die Rekurrenten als geltendes schweizerisches Recht beanspruchen, weder im deutschen noch im französischen Recht anerkannt ist, die doch beide für die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Preßdelikte ebenfalls besondere Regeln aufstellen (s. §§ 20 und 21 des deutschen Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874 und Art. 42—44 der französischen Loi sur la liberté de la presse, vom 29./30. Juli 1881).

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

**V. Steuerstreitigkeiten  
zwischen Bund und Kantonen. — Contestations  
entre la Confédération et des cantons  
en matière fiscale.**

**69. Urteil vom 18. Juli 1906 in Sachen  
Bundesbahnen gegen Kanton Bern.**

*Besteuerung der Hilfs- und Pensionskasse der Bundesbahnen als Rechtsnachfolgerin der Jura-Simplonbahngesellschaft. — Steuerstreitigkeit zwischen Bund und Kantonen, Art. 179 OG. — Rechtliche Natur der genannten Kasse. — Stellung des Bundesgerichtes nach Art. 179 OG. — Steuerfreiheit der Jura-Simplonbahngesellschaft nach den bernischen Konzessionen; Umfang. Sie umfasst auch die Hilfs- und Pensionskassen.*

A. Am 31. Oktober 1904 wurden der Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen als Rechtsnachfolgerin der Jura-Simplonbahngesellschaft zwei Entscheide des Regierungsrates des Kantons Bern, vom 7. September 1904, zugestellt, wodurch die Hilfs- und Pensionskasse der Angestellten der Jura-Simplonbahngesellschaft für die Jahre 1896—1903 dem Kanton Bern gegenüber für Einkommen III. Klasse steuerpflichtig erklärt wird, und zwar pro 1896 für 245,700 Fr.; pro 1897—1902 für je 269,500 Fr. und pro 1903 für 406,300 Fr. Zugleich wurde die Generaldirektion eingeladen, die darnach ausstehenden Staatssteuern im Gesamtbetrage von 135,372 Fr. 50 Cts. zu bezahlen.

B. Nach den kantonalen Konzessionen der bernischen Linien, die später an die Jura-Simplonbahngesellschaft übergingen und von ihr in der in Frage kommenden Zeit betrieben wurden, ist je-weilen der Bahngesellschaft Steuerfreiheit eingeräumt. In den einen Konzessionen heißt es, daß die Bahn selbst mit Bahnhöfen, Zubehörenden und Betriebsmaterial, sowie für den Betrieb und die Verwaltung steuerfrei ist, daß aber Gebäude und Liegenschaften, die die Gesellschaft außerhalb des Bahnkörpers und ohne unmittelbare Verbindung mit diesem besitzen könnte, der gewöhnlichen Besteuerung unterliegen und die Angestellten der Gesellschaft wie

alle übrigen Bürger oder Einwohner steuerpflichtig sind. In andern Konzessionen ist das Steuerprivileg dahin formuliert, daß die Gesellschaft als solche für die Bahn selbst, nebst Bahnhöfen zc. steuerfrei ist. Eine Reihe von Konzessionen macht die Steuerfreiheit davon abhängig, daß die Bahn nicht einen gewissen Reinertrag abwirft, welche Voraussetzung hier ohne Bedeutung ist.

Die Hilfs- und Pensionskasse für die Angestellten der Jura-Simplonbahngesellschaft ging aus der Vereinigung der analogen für die einzelnen Linien begründeten Kassen hervor. Aus ihren vom Verwaltungsrat der Gesellschaft im Jahre 1894 erlassenen Statuten, die vom Bundesrat genehmigt worden sind, ist folgendes hervorzuheben: Die Kasse hat zum Zweck, den ihr als Mitglieder angehörenden Angestellten, sowie den Witwen und Kindern derselben unter den festgesetzten Bedingungen in folgenden Fällen Unterstützungen und Pensionen zu gewähren: 1. bei gewöhnlichen Krankheiten, Gebrechen, oder bei Verletzungen eines Mitgliedes infolge eines gesetzlich nicht haftpflichtigen Unfalles; 2. wenn ein Mitglied von der Direktion wegen Arbeitsunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird; 3. im Todesfalle eines Mitgliedes, wenn der Tod die Folge gewöhnlicher Krankheit, Altersschwäche oder eines gesetzlich nicht haftpflichtigen Unfalles ist (Art. 1 u. 9). Alle gesunden männlichen Angestellten mit festem Jahresgehalt sind verpflichtet, Mitglieder zu werden (Art. 2). Das Vermögen der Kasse wird gebildet aus den Beiträgen der Mitglieder — 4 % des Gehaltes und gewisse Beträge bei Gehaltserhöhung —, denjenigen der Gesellschaft —  $4\frac{1}{2}$  % der Gehalte der Mitglieder —, aus Bußen, dem Reinerlös aus dem Verkauf gesunderer Gegenstände zc. (Art. 3 u. f.). Die Gesellschaft leistet außerdem an die Kasse einen Beitrag in der Weise, daß sie, in Entlastung derselben, den fixen Gehalt eines kranken Mitgliedes während der zwei ersten Monate seiner Krankheit, beziehungsweise während 60 Tagen, fortbezahlt (Art. 8). Die Kasse wird von einer unter Aufsicht der Direktion in Bern stehenden Kommission unentgeltlich verwaltet (Art. 24). Die Verwaltungskommission besteht aus 15 Mitgliedern. Von Amtes wegen gehören ihr an: 1. ein Mitglied der Direktion, das von dieser bezeichnet ist und den Vorsitz führt; 2. die Vorstände der

Hauptbuchhaltung und der Hauptkasse. Von den übrigen 12 Mitgliedern werden 6 durch die Direktion und 6 durch die Angestellten gewählt (Art. 25). Der Sekretär wird von der Direktion gewählt und von der Gesellschaft bezahlt; eine von der Direktion aufgestellte Instruktion ordnet seine Verrichtungen und Befugnisse (Art. 23). Der Präsident der Verwaltungskommission leitet die Geschäfte. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn der Vizepräsident, der von der Direktion auf drei Jahre ernannt wird (Art. 27). In Ausführung der Vorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1878 und der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 15. April 1879 ist das Vermögen der Kasse von demjenigen der Gesellschaft tatsächlich auszuscheiden und getrennt zu verwalten. Die verfügbaren Gelder sind zinstragend anzulegen. Die Anlagen werden von der Direktion gutgeheißen. Die Beiträge an die Hilfs- und Pensionskasse fließen in die allgemeine Betriebskasse der Gesellschaft, welche hinwieder die der Hilfs- und Pensionskasse obliegenden Unterstützungen und Pensionen auszurichten hat. Zu Ende eines jeden Vierteljahres, und zwar je auf 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember, schließt die Buchhaltung die Rechnung über diesen Einnahmen- und Ausgabenverkehr ab, und es ist der Einnahmenüberschuß sofort vom Vermögen der Gesellschaft auszuscheiden und zinstragend anzulegen. Die alljährlich abzuschließende Rechnung ist der Direktion zur Genehmigung vorzulegen (Art. 29 Ziff. 1, 2, 4 u. 5). Die Entscheidungen der Verwaltungskommission über Gesuche um Unterstützung und Pension, sowie über Verwirkung der Unterstützung und Pension, sind der Direktion zur Genehmigung vorzulegen (Art. 30). Art. 34 lautet: „Die Mitglieder der Hilfs- und Pensionskasse haben auf das Vermögen derselben weder kollektiv noch individuell weitere Ansprüche als diejenigen, welche durch die gegenwärtigen Statuten oder später im Sinne derselben festgesetzt werden. Demnach können sie das Vermögen der Kasse zu keiner Zeit unter sich verteilen, noch auch solches als Eigentum der jeweiligen im Dienste befindlichen Mitglieder betrachten.“ Art. 35: „Die gegenwärtigen Statuten können vom Verwaltungsrat der Jura-Simplonbahngesellschaft jederzeit auf den Antrag der Direktion, welche vorher das Gutachten der Verwaltungskommission der Kasse einholen wird, revidiert oder abgeändert

„werden. Auch die Kommission kann der Direktion Revision oder „Abänderung der genannten Statuten beantragen; ein solches „Begehren ist von der Direktion mit ihrem Gutachten dem Verwaltungsrate zu unterbreiten.“

Mit dem 1. Mai 1903 gingen die Linien der Jura-Simplonbahngesellschaft in Folge Rückkaufes an den Bund über, nachdem sie schon vom 1. Januar 1903 an auf Rechnung des Bundes betrieben worden waren. Der Bund hat damit auch die Hilfs- und Pensionskasse der Jura-Simplonbahngesellschaft übernommen und sie nach Maßgabe von Art. 46 des Rückkaufgesetzes weitergeführt.

C. Die sub Fakt. A angeführten Entscheide des bernischen Regierungsrates sind im wesentlichen, wie folgt, begründet: Die Hilfs- und Pensionskasse der Angestellten der Jura-Simplonbahngesellschaft sei als selbständiges Rechtsobjekt zu betrachten, und es könne nicht anerkannt werden, daß sie mit der genannten Gesellschaft identisch sei, d. h. ein Stück ihrer Administration bilde. Das Bundesgesetz über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 31. Dezember 1872 erwähne die Einrichtung von Hilfs- und Pensionskassen für die Angestellten der Eisenbahngesellschaften nicht unter den Pflichten der letztern hinsichtlich des Betriebes. Es könne also nicht behauptet werden, daß die Hilfs- und Pensionskassen für Angestellte von Privatbahnen obligatorischerweise zu dem gesetzlich umschriebenen Betrieb der letztern gehören. Es sei vielmehr die deutlich erkennbare Tendenz der Bundesgesetzgebung, diese Kassen, wenigstens in finanzieller Beziehung, von der Eisenbahngesellschaft als solcher und ihrer Verwaltung scharf zu trennen. Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1878 betreffend die Sicherstellung der Kranken-, Unterstützungs-, Pensions-, Depositen- und Ersparniskassen der Eisenbahnangestellten, sowie der von letztern geleisteten Kauttionen schreibe in Art. 1 vor: „Das Vermögen der von den Eisenbahnangestellten „ganz oder teilweise alimentierten Kranken-, Unterstützungs-, „Pensions-, Depositen- und Ersparniskassen, sowie die von jenen „geleisteten Kauttionen müssen von dem Vermögen der Gesellschaft „ausgeschieden und getrennt verwaltet werden.“ Der Bundesgesetzgeber wolle also diese Kassen als besondere, von der Eisenbahngesellschaft als solcher verschiedene Institute mit selbständiger

finanzieller Basis und eigener Verwaltung aufgefaßt wissen. Dies gehe namentlich auch aus Art. 4 des zitierten Art. 1 hervor, wo gesagt werde: „Wenn beim Eintritt einer Liquidation diese „Auscheidung noch nicht bewerkstelligt ist, so müssen die betreffenden Vermögensbeträge und Kauttionen von Seite der „Masse, vorgängig jeder Zuteilung an andere Gläubiger ersetzt „werden.“ Von diesem Standpunkt gehe auch das Bundesgesetz vom 28. Juni 1889 betreffend die Hilfskassen der Eisenbahn- und Dampfschiffgesellschaften aus, indem es in Art. 7 für den Fall der Liquidation einer solchen Kasse vorsehe, daß ihr Vermögen unter die Versicherten zu verteilen sei. Auf diese durch die Bundesgesetzgebung geschaffene prinzipielle Grundlage baue sich denn auch die Organisation der Rekurrentin auf. Sie erfolge nach den Statuten einen selbständigen vom Bahnbetrieb als solchem durchaus unabhängigen Zweck, was sich namentlich darin zeige, daß sie für die nicht haftpflichtigen Schäden aufkomme. Auch die Verwaltung der Kasse sei eine selbständige, und daß sie endlich auch ein eigenes Vermögen besitze, gehe schon aus den oben zitierten Bundesgesetzen hervor und ergebe sich auch aus den Statuten. Hiegegen spreche nicht, daß die Verwaltung unter der unmittelbaren Aufsicht der Gesellschaftsdirection stehe, noch daß die Gesellschaft gemäß den Statuten einen Beitrag an die Kasse leiste. Auch der Umstand, daß der Beitritt zur Kasse für bestimmte Angestellte obligatorisch sei, könne nicht gegen die Selbständigkeit der Kasse als solcher angeführt werden. Sei aber die Hilfs- und Pensionskasse als ein selbständiges, von der Jura-Simplonbahngesellschaft als solcher verschiedenes Institut anzusehen, so sei klar, daß die Bestimmungen der Konzessionen betreffend Steuerfreiheit, welche der Staat Bern für einzelne Eisenbahnlinien erteilt habe, die später zur Jura-Simplonbahn gehörten, auf die Rekurrentin als solche keinen Bezug hätten. Die fraglichen Konzessionen hätten das gemeinsam, daß sie hinsichtlich der Steuerbefreiung nur auf die Gesellschaft als solche Bezug nähmen, und sie begriffen entweder nur die Bahn selbst, oder aber höchstens noch Betrieb und Verwaltung in sich. Es müßte ihnen deshalb eine sehr extensive Interpretation zu teil werden, wenn sie auch auf die Hilfs- und Pensionskasse, welche ein von der Gesellschaft unabhängiges Institut sei, Anwendung finden sollten. Dies sei

aber nach der bekannten allgemeinen Rechtsregel bei derartigen, eine reine Vergünstigung darstellenden Bestimmungen unstatthaft. Nach Form, Zweck und Organisation stelle die Hilfs- und Pensionskasse für die Angestellten der Jura-Simplonbahn eine Versicherungsanstalt dar, welche auf Gegenseitigkeit beruhe, wie sie auch bei andern Erwerbsklassen, z. B. den Arbeitern einer Fabrik, oder einer ganzen Industriebranche mit örtlicher Begrenzung vorkomme. Mit den Zwecken des Eisenbahnbetriebes stehe ihr eigener in keinem Zusammenhang, sondern es sei derselbe vielmehr durchaus selbständiger Natur. Deshalb müsse die Rekurrentin als ein selbständiges Steuersubjekt betrachtet werden. Sie stelle sich als eine Unternehmung im Sinne des § 1 Ziff. 3 des Gesetzes über die Einkommenssteuer dar, indem sie einerseits einen selbständigen wirtschaftlichen Zweck verfolge und andererseits zur Erreichung dieses Zweckes eine Geschäftstätigkeit entwickle. Diese Geschäftsführung unterscheide sich von derjenigen anderer ähnlicher Institutionen der Hauptsache nach nicht. Namentlich könne der Tatsache keine besondere Bedeutung zugemessen werden, daß der eigentliche Kassadienst für die Rekurrentin durch die Organe der Jura-Simplonbahngesellschaft besorgt werde. Wie aus den Bestimmungen des zitierten Bundesgesetzes vom 30. Dezember 1878 hervorgehe, sei diese scheinbare Verbindung eine rein äußerliche und zufällige, da ja die Vermögensverwaltung der Institute eine durchaus getrennte sein solle. Es sei auch nicht richtig, daß derartige Kassen im Kanton Bern im allgemeinen nicht besteuert werden. Die regierungsrätliche Praxis gehe von jeher dahin, daß die Versicherungsgesellschaften und -Kassen, welche auf Gegenseitigkeit beruhen, steuerpflichtig seien. Schließlich erhebe sich noch die Frage, ob speziell eine Steuerpflicht für Einkommen III. Klasse vorhanden sei. Gemäß § 2 Ziff. 3 des Einkommenssteuergesetzes sei in Klasse III zu besteuern: „Das Einkommen von verzinslichen Kapitalien „(Obligationen, Schuldverschreibungen, Aktien, Depositen), von „welchen nicht die Vermögenssteuer entrichtet wird.“ Es handle sich also dabei lediglich um die Besteuerung des Einkommens aus bezogenen Zinsen, nicht aber um eine Besteuerung des Vermögens als solches. Es komme also darauf an, ob der Steuerpflichtige Wertpapiere besitze, welche ihm einen Zins abwerfen, nicht aber darauf, ob diese Zinschriften für ihn einen reinen Aktivver-

mögensposten bilden, oder ob denselben entsprechende Passivposten gegenüberstehen. Das Einkommenssteuergesetz kenne, im Gegensatz zum Vermögenssteuergesetz, keinen Schuldenabzug. Das behauptete allgemeine Defizit der Hilfs- und Pensionskasse im versicherungstechnischen Sinne komme deshalb für die Frage der Besteuerbarkeit des Zinseinkommens nicht in Betracht. Daß die Kasse wirklich einen Zinsertrag besitze, welcher an sich in Klasse III einkommenssteuerpflichtig sei, werde nicht in Abrede gestellt. Es werde auch nicht behauptet, daß die getroffene Einschätzung zu hoch sei.

D. Mit Klageschrift vom 27. Dezember 1904 hat die Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen beim Bundesgericht das Begehren gestellt:

Es seien die Entscheide des Regierungsrates des Kantons Bern vom 7. September 1904 betreffend die Besteuerung der Hilfs- und Pensionskasse JSB pro 1896—1903 aufzuheben.

Die Begründung wird formell auf Art. 179, eventuell auf Art. 175 Ziff. 3 in Verbindung mit Art. 178 GG gestützt. In letzterer Beziehung wird behauptet, daß die angefochtenen kantonalen Entscheide Art. 4 BV verletzten. Im übrigen läßt sich die Begründung wie folgt zusammenfassen: Der Bestand einer Pensions- und Hilfskasse, wie er vom Eisenbahngesetz von 1872 und der sogenannten eidgenössischen Normalkonzession vom Juli 1873 gemäß den damaligen Anschauungen zwar noch nicht geordert, wohl aber bei sämtlichen Konzessionserteilungen von Ende 1885 an den Bahnen zur Pflicht gemacht wurde, sei für jede größere Bahnunternehmung eine absolute Notwendigkeit. Die durch Vermittlung der Hilfs- und Pensionskasse den Angestellten gemachten Versprechungen bildeten einen Bestandteil ihres Einkommens. Angesichts der für bestimmte Fälle in sicherer Aussicht stehenden Leistungen der Kasse seien die Angestellten im Stande, mit weniger Befürchtung kranken Tagen und namentlich auch dem zunehmenden Alter und seinen Folgen entgegenzusehen und sie könnten daher ihren Dienst mit um so größerer Zuversicht und Ruhe versehen, sich um so mehr mit der Bahngesellschaft verbunden fühlen, ihren Pflichten um so freudiger und forsjältiger obliegen und ihr um so eher treu bleiben. Die Wohlthaten einer Hilfs- und Pensionskasse seien daher geeignet, die Sicherheit und

den geregelten Gang eines Betriebes günstig zu beeinflussen. Deshalb hätten denn auch von jeher alle Bahngesellschaften von irgendwelcher Bedeutung derartige Kassen organisiert. Diese seien nach ihrer Zweckbestimmung und Funktion eng mit dem Bahnbetrieb verbunden und bildeten nichts anderes als einen notwendigen Zweig ihrer Administration. Nach den Erfahrungen im Bahnbetriebe während der letzten Jahrzehnte sei eine Bahnunternehmung von einiger Bedeutung ohne solche Hilfskasse gar nicht mehr denkbar und auch denjenigen Bahnen, die konzessionsgemäß nicht zu deren Errichtung verpflichtet seien, liege die unabweißbare Pflicht ob, die aus eigener Initiative errichteten Kassen weiterzuführen. Die bundesgesetzliche Vorschrift, daß das Vermögen dieser Kassen vom übrigen Vermögen der Bahn getrennt zu verwalten sei, habe lediglich den Zweck, die Bahnangestellten vor Gefährdung ihrer Ansprüche an die Kassen zu schützen und sei nicht geeignet, den Hilfs- und ähnlichen Kassen den Charakter einer juristischen Person zu verleihen. Vielmehr ergebe sich aus andern gesetzlichen Bestimmungen — Art. 1, 2 Ziff. 5, Art. 3 4 und 6 des Bundesgesetzes betreffend die Hilfskassen der Eisenbahn- und Dampfschiffgesellschaften, speziell Art. 3, wonach die Gesellschaften verpflichtet seien, die nach versicherungstechnischen Grundsätzen ausgerechneten Defizite der Hilfskasse zu decken —, daß diese Institution untrennbar mit der Bahn und ihrer Administration verknüpft sei. Dies alles treffe nun auch für die mit dem Rückkauf an die Bundesbahnen übergegangene Hilfs- und Pensionskasse der Jura-Simplonbahngesellschaft zu, was an Hand der Statuten näher ausgeführt wird. Könne aber diese nicht als selbständiges, von der Gesellschaft verschiedenes Rechts- und Steuersubjekt angesehen werden, so müsse die Steuerbefreiung, welche die Gesellschaft nach den Konzessionen ihrer Linien im Kanton Bern genieße, nach vernünftiger, sachgemäßer Auslegung auch die Kasse als Zweig der Bahnverwaltung mitumfassen. Weiterhin werden die Unterschiede hervorgehoben, die zwischen der Hilfs- und Pensionskasse einer Bahngesellschaft, insbesondere der Jura-Simplonbahngesellschaft, die keinen selbständigen wirtschaftlichen Zweck verfolge, und einer Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit bestehen. Doch wird betont, daß nach richtiger Auslegung des bernischen Steuerrechts auch eine Versicherungsgesell-

schaft auf Gegenseitigkeit nicht einkommenssteuerpflichtig wäre. Eventuell wird behauptet und auseinandergesetzt, daß bei der in Frage kommenden Hilfs- und Pensionskasse ein Einkommen III. Klasse im Sinne des bernischen Einkommensteuergesetzes, das der Besteuerung unterworfen werden könnte, gar nicht vorhanden sei, da dieselbe auf Ende 1895 ein nach versicherungstechnischen Grundsätzen ermitteltes Defizit von über 1 Million Franken gehabt und auch in den folgenden in Betracht kommenden Jahren ein erhebliches Defizit aufgewiesen habe. Was speziell das Steuerjahr 1903 betrifft, für das der Bund nicht nur als Rechtsnachfolger der Jura-Simplonbahngesellschaft, sondern als Inhaber der Bundesbahnen in Betracht komme, so wird das gestellte Rechtsbegehren auch noch auf Art. 10 des Rückkaufgesetzes gestützt und auf Art. 46 *ibid.* verwiesen, der die Bundesbahnen zur Errichtung einer Hilfs- und Pensionskasse für ihre Beamten und Angestellten verpflichtet und vorschreibt, daß derselben aus der Eisenbahnbetriebskasse nicht weniger als die Hälfte der Gesamteinlagen zufließen sollen. Endlich wird bemerkt, daß es, wie sich aus einer Umfrage der Generaldirektion der Bundesbahnen ergebe, keinem andern Kanton eingefallen sei, die bis zu einem gewissen Grade Steuerfreiheit genießenden Bahnen hinsichtlich ihrer Hilfs- und Pensionskassen zur Steuer heranzuziehen.

E. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat beantragt, es sei auf das Klagebegehren der Bundesbahnen, soweit es sich auf Art. 179 *OG* stütze, nicht einzutreten, und es sei im übrigen der Rekurs abzuweisen. Der erste Antrag wird damit begründet, daß man es nicht mit einem Steuerfreit zwischen dem Kanton Bern und dem Bund, sondern um einen solchen zwischen dem erstern und der Hilfs- und Pensionskasse der Jura-Simplonbahngesellschaft zu tun habe, in welchem die Bundesbahnen nur als Prozeßvertreter handelten, wozu sie allerdings legitimiert seien. Art. 46 *Al.* 3 des Rückkaufgesetzes bestimme ausdrücklich, daß bestehende Pensions- und Hilfskassen, deren Verwaltung anlässlich der Erwerbung von Bahnen an die Verwaltung der Bundesbahnen übergehe, nach dem Ermessen des Bundesrates für deren Mitglieder auf bisheriger Grundlage und unter voller Wahrung der Interessen der Mitglieder weitergeführt werden können. Das Bundesgesetz sehe also nicht eine Verschmelzung der Verwaltung

solcher Kassen mit der Bundesbahnverwaltung als solcher und ihres Vermögens mit dem schweizerischen Eisenbahnfiskus als Teil des Bundesfiskus vor, sondern ein unverändertes Fortbestehen der Kassen, indem an Stelle der bisherigen Bahngesellschaft in Rechten und Pflichten die schweizerischen Bundesbahnen eintreten. Der Bund als solcher sei niemals als Steuersubjekt erklärt worden; ferner hätten die angefochtenen Steuertaxationen zu einer Zeit stattgefunden, in welcher der Bund mit der Hilfs- und Pensionskasse in keinerlei Beziehung gestanden habe, und endlich sei die geschuldete Steuer gar nicht vom Bunde zu bezahlen sondern von einem vom Bundesfiskus, und speziell vom Bundesbahnfiskus durchaus verschiedenen Steuersubjekt und aus einem von ihnen verschiedenen Vermögen. Das Bundesgericht könne also vorliegend nicht die Funktionen eines Verwaltungsgerichtes ausüben, sondern höchstens als Staatsgerichtshof darüber urteilen, ob die angefochtenen Entscheidungen eine Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger enthalten. In materieller Hinsicht decken sich die Ausführungen der Antwort im wesentlichen mit der Begründung der angefochtenen Entscheide, so daß einfach auf die letztere (s. sub Fakt. C hievor) verwiesen werden kann. Hervorzuheben ist noch, daß der Regierungsrat anerkennt, daß die fragliche Hilfs- und Pensionskasse keine juristische Person im privatrechtlichen Sinne — wohl aber ein selbständiges Steuersubjekt — sei; ferner ein Passus betreffend die Steuerfreiheit der Jura-Simplonbahngesellschaft im Kanton Bern, der wörtlich folgendermaßen lautet: „Es ist in erster Linie überhaupt zweifelhaft, ob „durch die in einzelnen dieser Konzessionen enthaltenen Steuerprivilegien die Steuerfreiheit der JSB im Gebiet des Kantons „Bern gegeben sei. Es darf nämlich nicht vergessen werden, daß „die JSB mit den in Betracht kommenden früheren Linien in „rechtlicher Beziehung nicht identisch ist. Der Regierungsrat kann „jedoch im gegenwärtigen Moment zu der Frage der Steuerpflicht „der JSB überhaupt nicht Stellung nehmen, indem er inolge „noch hängiger Steuerrekluse in den Fall kommen wird, als „Administrativjustizbehörde diese Frage zu prüfen und zu beurteilen. Inzwischen muß aber schon hier festgestellt werden, daß „die Rekurrentin den Beweis für die Steuerfreiheit der JSB

„nicht erbracht hat. Unsere Behörde kann denn auch im gegenwärtigen Moment diese behauptete Steuerfreiheit nicht zugeben, „sondern muß dieselbe bestreiten.“

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach Art. 179 OG hat das Bundesgericht als Staatsgerichtshof Steuerstreitigkeiten zwischen Bund und Kantonen zu beurteilen, wenn von dem einen oder andern Teile seine Entscheid angerufen wird. Durch ihr Rechtsbegehren, das in erster Linie als staatsrechtliche Klage im Sinne dieser Bestimmung gestellt wird, legen die Bundesbahnen, die als bloßer Zweig der Bundesverwaltung mit dem Bunde rechtlich identisch sind (s. US 29 I S. 193 Erw. 1), einen Steuerstreit, der zwischen ihnen und dem Kanton Bern besteht, dem Bundesgericht zur Beurteilung vor. Für die Unterstellung dieses Rechtsstreites unter Art. 179 leg. cit. ist zunächst der Umstand ohne Bedeutung, daß der Steueranspruch an die Bundesbahnen — wenigstens in der Hauptsache — als Rechtsnachfolgerin der Jura-Simplonbahngesellschaft erhoben wird. Denn das Verfahren des Art. 179 ist grundsätzlich kein Rechtsmittelverfahren gegen kantonale Steuerentscheide, wenn es sich auch oft äußerlich in der Form einer Anfechtung solcher bieten mag, sondern ein selbständiger staatsrechtlicher Prozeß (s. US 31 I S. 639 Erw. 1). Es muß daher genügen, wenn die Voraussetzungen des Verfahrens im Momente der Anhängigmachung der Klage gegeben sind, und dies trifft hier zu, weil ja naturgemäß bei Einreichung der Rechtschrift der vorliegende Steuerstreit bereits als solcher zwischen dem Kanton Bern und dem Bund bestand. Der bernische Regierungsrat macht jedoch gegen die Anwendbarkeit des Art. 179 l. c. weiterhin geltend, daß die Bundesbahnen als Rechtsnachfolgerin der Jura-Simplonbahngesellschaft in Wahrheit nicht in eigenem Namen und für eigene Rechnung, sondern bloß als Prozeßvertreterin eines Dritten, der Hilfs- und Pensionskasse der Angestellten der Jura-Simplonbahngesellschaft, handelten. Es ist zuzugestehen, daß unter Bund im Sinne des Art. 179 OG nur der Bund als solcher, d. h. das Rechtssubjekt, dessen Organisation in der Bundesverfassung geregelt ist, und nicht auch ein anderweitiges Subjekt zu verstehen ist, für das der Bund lediglich als prozessualischer Vertreter auf-

treten sollte (s. US 29 I S. 193 Erw. 1). Jener Einwand des Regierungsrates führt daher hier schon zu einer Prüfung der rechtlichen Natur der Hilfs- und Pensionskasse der ehemaligen Jura-Simplonbahngesellschaft. Hierbei fällt in Betracht:

Der Regierungsrat anerkennt ausdrücklich, daß die Hilfs- und Pensionskasse — zwar ein eigenes Steuersubjekt — aber keine selbständige Persönlichkeit sei. In der Tat ist sie im Handelsregister nicht eingetragen, so daß eine Genossenschaft oder ein wirtschaftlicher Verein mit dem Recht der Verbandspersönlichkeit nach OR (Art. 678 u. 717) von vornherein nicht in Frage kommen können. Ebenso wenig kann es sich um eine juristische Person nach kantonalem Recht handeln, weil die nach dem bern. ZGB (Art. 27) für die Entstehung der „moralischen“ Person erforderliche staatliche Anerkennung nicht nachgesucht und erteilt worden ist (s. auch *Huber*, Schweiz. PR I S. 158). Rechtlich repräsentiert daher die Kasse entweder einfach die Summe ihrer Mitglieder nach Art eines Vereins ohne Verbandspersönlichkeit, oder aber sie ist mit der Jura-Simplonbahngesellschaft bezw. dem Bund als Rechtsnachfolger identisch. Bei der erstern Annahme wären in Wahrheit die Kassamitglieder Prozeßpartei und der Bund wäre nur deren Prozeßvertreter, während im letztern Falle nichts anderes als ein Streit zwischen dem Bund selber und einem Kanton im Sinne des Art. 179 OG bestände. Nun muß sich die Auffassung, daß die Kasse ein Verein ohne Verbandspersönlichkeit sei, welche Auffassung auch der Regierungsrat nicht zu vertreten scheint, ohne weiteres deshalb verbieten, weil die Mitglieder nach ausdrücklicher Vorschrift der Statuten, abgesehen von den reglementarischen Ansprüchen, keinerlei Rechte am Vermögen der Kasse haben, weil ihnen auch keine Möglichkeit der Disposition über das Vermögen im Wege der Statutenrevision, die dem Verwaltungsrat der Gesellschaft vorbehalten ist, zukommt und namentlich, weil keinerlei Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Kasse besteht (s. OR Art. 717 Abs. 2). Es bleibt daher nur die Annahme, daß die Kasse mit der Jura-Simplonbahngesellschaft (und dem Bund als Rechtsnachfolger) rechtlich identisch ist, daß somit deren Vermögen und Verbindlichkeiten solche der Gesellschaft sind. Dieses Resultat steht auch mit den bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Hilfskassen der

Eisenbahnangestellten, sowie mit den Statuten der fraglichen Kasse keineswegs in Widerspruch. Wenn danach vorgeschrieben ist, daß das Vermögen der Kassen vom Vermögen der Gesellschaften ausgetrennt und getrennt verwaltet werden muß, daß es nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaften haftet und bei einer Liquidation der Kassen unter die Versicherten nach bestimmten Grundsätzen — als Äquivalent für ihre reglementarischen Ansprüche — zu verteilen ist (BG v. 25. Dez. 1878, BG v. 28. Juni 1889 Art. 7, Statuten Art. 29), so folgt hieraus noch nicht, daß die Kasse notwendig auch rechtlich als etwas von der Gesellschaft verschiedenes anzusehen sei. Vielmehr bedingen die erwähnten Normen der Gesetze und Statuten lediglich die Auffassung, daß man es mit einer unselbständigen Anstalt, einem Sondervermögen (Zweckvermögen) zu tun hat, das zwar durchaus im Eigentum der Gesellschaft steht, aber aus dem Zusammenhang mit deren übrigen Vermögen tatsächlich und rechtlich gelöst ist, hinsichtlich dessen der Gesellschaft die Rechtspflicht getrennter Verwaltung und zweckgemäßer Verwendung obliegt und das dem Zugriff der Gesellschaftsgläubiger entrückt ist (s. *Regelsberger*, Band. I S. 341 ff.; *Gierke*, Deutsches Privatr. II S. 58 f.). Damit steht denn auch die Organisation und Verwaltung der fraglichen Kasse durchaus im Einklang: Die Versicherten bestellen nur 6 von den 15 Mitgliedern der Verwaltungskommission; alle wichtigen Entscheidungen gehen von der Direktion der Gesellschaft aus oder unterliegen deren Genehmigung; die Statuten sind vom Verwaltungsrat der Gesellschaft erlassen und können jederzeit von diesem abgeändert werden; die Verwaltungskommission hat hierbei nur ein unverbindliches Gutachten abzugeben. Aus alledem ergibt sich, daß die Verwaltung der Hilfs- und Pensionskasse nicht nach besonderem selbständigem Anstaltswillen erfolgt, sondern daß dafür — natürlich innert den gesetzlichen Schranken — sozusagen ausschließlich und allein der Wille der Gesellschaft maßgebend ist.

Nach diesen Ausführungen ist der Bund im vorliegenden Steuerprozeß nicht bloß Prozeßvertreter eines Dritten, sondern Partei. Die Kompetenz des Bundesgerichtes ist daher nach Art. 179 OG gegeben und seine materielle Kognition ist sonach unbeschränkt: Die angefochtene Besteuerung ist nicht etwa bloß

auf ihre Verfassungsmäßigkeit, sondern frei auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen.

2. Für die Entscheidung des Rechtsstreites ist die Frage von Bedeutung, ob und in welchem Maße die Jura-Simplonbahngesellschaft im Kanton Bern Steuerfreiheit genossen habe, indem die von Bern beanspruchte Besteuerung der Hilfs- und Pensionskasse in erster Linie gestützt auf das Steuerprivileg, das der Gesellschaft konzessionsgemäß zugestanden haben soll, angefochten wird. Die beiden Entscheide des Regierungsrates vom 7. September 1904 stehen durchaus auf dem Standpunkte, daß die Jura-Simplonbahngesellschaft im Kanton Bern — wenigstens in gewissem Umfange — steuerfrei war, offenbar von der Auffassung ausgehend, daß die Gesellschaft berechtigt war, die betreffenden Konzessionsbestimmungen der einzelnen, später an sie übergebenen Linien, für sich geltend zu machen. In dieser Beziehung läuft ja die ganze Argumentation der angefochtenen Entscheide darauf hinaus, daß die Hilfs- und Pensionskasse von der Steuerfreiheit nicht umfaßt gewesen sei. Dadurch hat der Regierungsrat — jedenfalls für den vorliegenden Fall — anerkannt, daß die Jura-Simplonbahngesellschaft im Kanton Bern ein Steuerprivilegium nach Maßgabe der fraglichen Konzessionen hatte. Schon aus diesem Grunde kann die nachträgliche in der Klageantwort des Regierungsrates enthaltene Bestreitung der Steuerfreiheit nicht gehört werden. Sie müßte aber — bei der gegenwärtigen Aktenlage — auch als materiell unbegründet zurückgewiesen werden. Der Regierungsrat kann nicht in Abrede stellen, daß für die Linien, die in der in Frage stehenden Periode von 1896 bis 1903 das bernische Netz der Jura-Simplonbahngesellschaft bildeten und auf die sich die Hilfs- und Pensionskasse bezog, konzessionsgemäß Steuerfreiheit bewilligt war, und daß diese Linien nach deren Übergang auf die Jura-Simplonbahngesellschaft von dieser mit nach Maßgabe der verschiedenen (kantonalen) Konzessionen betrieben wurden. Es ist vom Regierungsrat keine einzige, hier in Betracht kommende Linie namhaft gemacht worden, für welche ausnahmsweise kein Steuerprivileg eingeräumt worden wäre. Wenn die Jura-Simplonbahn Rechtsnachfolgerin der frühern Gesellschaften in Bezug auf die Konzessionen war, so muß gewiß an-

genommen werden, daß dies auch für die Konzessionsbestimmungen betreffend Steuerbefreiung galt. Es müßten besondere Momente vorhanden gewesen sein, die einem Übergang des Steuerprivilegs im Wege gestanden hätten, und solche sind vom Regierungsrate, der sich auf eine allgemeine Bestreitung ohne nähere Begründung beschränkt und bemerkt hat, daß er im gegenwärtigen Moment zu der Frage der Steuerpflicht der Jura-Simplonbahn überhaupt nicht Stellung nehmen könne, keine behauptet worden.

3. Was sodann den Umfang der Steuerbefreiung anbetrifft, so lauten die Konzessionsbestimmungen dahin, daß die Gesellschaft als solche, für die Bahn selbst, deren Betrieb und Verwaltung, weder in die kantonale noch in die Gemeindebesteuerung gezogen werden darf, daß aber Liegenschaften, welche die Gesellschaft außerhalb des Bahnkörpers besitzen könnte, der gewöhnlichen Besteuerung unterliegen. Die Formulierung deckt sich im wesentlichen mit den analogen Klauseln der hauptsächlichsten kantonalen Eisenbahnkonzessionen, und es darf deshalb unbedenklich angenommen werden, daß dadurch dasjenige Maß von Steuerfreiheit eingeräumt wurde, wie es für die schweizerischen Hauptbahnen vor der Verstaatlichung im allgemeinen nach den kantonalen Konzessionen geltendes Recht war (vergl. US 28 I S. 189 ff., S. 320 ff. u. die dortigen Zitate). Darnach sind die fraglichen bernischen Konzessionen dahin auszulegen, daß die Steuerbefreiung auf die Einrichtungen des Betriebes beschränkt ist, daß Vermögen und Erwerb der Unternehmung in dem Maße von der Steuerpflicht befreit sind, in welchem sie dem Betrieb dienen oder daraus herrühren, daß dagegen Einrichtungen, die, wie z. B. Nebengeschäfte, keine notwendige Beziehung zum Bahnbetrieb haben, der Besteuerung unterliegen. Die Steuerfreiheit war darnach kein persönliches Privileg der Unternehmung, sondern ein sachliches Privileg, das auf dasjenige beschränkt war, was an Vermögen oder Tätigkeit dem Bahnbetrieb dient. (S. insbesondere US 26 II S. 864 u. 29 I S. 325.) Dabei darf aber das Kriterium der notwendigen Beziehung zum Betriebe nicht darin gesucht werden, daß eine Sache, wie z. B. die Geleiseanlagen, Bahnhöfe u. s. w., unmittelbar technisch dem Bahnbetrieb dient, sondern es muß selbstverständlich genügen, wenn dieser Zusammenhang ein

indirekter ist in dem Sinne, daß eine Veranstaltung dazu bestimmt ist, günstige Voraussetzungen für den Betrieb, Garantien — und zwar nicht bloß technischer Natur — für dessen Regelmäßigkeit und Sicherheit zu schaffen.

4. Frägt es sich nunmehr, ob im Sinne dieser maßgebenden Auslegung die Hilfs- und Pensionskasse der Jura-Simplonbahngesellschaft als eine mit dem Bahnbetriebe in notwendigem Zusammenhange stehende Einrichtung erscheint, so ist zu beachten: Wenn auch das Eisenbahngesetz von 1872 den Bahnen die Einrichtung von Hilfs- und Pensionskassen noch nicht zur Pflicht gemacht hat, so ist doch nach den Anschauungen, wie sie heute bestehen und zweifellos schon im Jahre 1896 bestanden, die Existenz einer solchen Kasse für jede Bahngesellschaft von einiger Bedeutung eine unabweißliche Notwendigkeit. Unbestrittenermaßen haben denn auch alle wichtigern Bahnen Hilfs- und Pensionskassen eingerichtet, und in den neuen eidgenössischen Konzessionen (seit 1885) werden die Bahnen hiezu direkt verpflichtet. Gerade weil solche Kassen bei allen bedeutenden Bahnunternehmungen bestehen und, sei es nach ausdrücklicher Konzessionsvorschrift, sei es unter dem Zwang der Verhältnisse, bestehen müssen, hat der Bundesgesetzgeber Veranlassung genommen, sich mit der Materie zu befassen, und über die Organisation und Verwaltung der Kassen diejenigen Vorschriften zu erlassen, die als durch das öffentliche Interesse gefordert erschienen. Auch ist hervorzuheben, daß vom Rückkaufsgesetz (Art. 6) für die Bundesbahnen die Einrichtung einer Hilfs- und Pensionskasse bezw. die Übernahme und Weiterführung bestehender Kassen postuliert wird. Hieraus erhellt bereits, daß es sich bei der Hilfs- und Pensionskasse der Jura-Simplonbahn nicht um eine zufällige Institution, die sehr wohl auch fehlen und die etwa mit einem von der Bahn betriebenen Nebengeschäfte — Lagerhaus, Arbeiten der Reparaturwerkstätten für Dritte — verglichen werden könnte, sondern um eine für die Unternehmung unentbehrliche und notwendige Hilfseinrichtung handelt. Ihr Zweck ist, die wirtschaftliche Lage der Angestellten und ihrer Angehörigen zu verbessern, sie gegen die ökonomisch nachteiligen Folgen von Krankheiten, Todesfällen und Verletzungen der Mitglieder, soweit sie nicht schon durch die Haft-

pflicht gedeckt sind, sowie der mit dem Alter verbundenen Arbeitsunfähigkeit sicherzustellen. Dieser Zweck wird aber nicht sowohl als solcher, nicht oder jedenfalls nicht in erster Linie aus allgemein humanitären Gründen verfolgt, sondern wesentlich, weil die Überzeugung begründet ist, daß eine Sicherstellung des Personals in seiner ökonomischen Situation durch die Interessen des Eisenbahnbetriebes, seiner Regelmäßigkeit und Sicherheit, dringend gefordert wird. Nur unter der Voraussetzung einer solchen Sicherstellung gegen die Wechselfälle des Lebens und Berufs ist es möglich, wie in der Klageschrift zutreffend und ohne Widerspruch des Regierungsrates ausgeführt wird, ein auf der Höhe seiner schwierigen und verantwortungsvollen Aufgabe stehendes, den Dienst mit Zuversicht und Ruhe versehenes Personal zu besitzen. Die Kasse bildet zudem ein wertvolles Band, vermöge dessen das Personal sich mit der Unternehmung dauernd verknüpft fühlt, und sie ermöglicht insbesondere auch der letztern, Angestellte, die den Anforderungen des Dienstes nicht mehr voll genügen, ohne Härte rechtzeitig durch frische Kräfte zu ersetzen, also das Personal durch stete Erneuerung auf der Höhe seiner Leistungsfähigkeit zu erhalten. Angesichts dieser unverkennbaren Zweckbeziehung der Hilfs- und Pensionskasse zum Eisenbahnbetrieb kann kein begründeter Zweifel sein, daß man es mit einer Veranstaltung zu tun hat, die in, wenn auch indirektem, so doch durchaus notwendigem Zusammenhang zum Betrieb steht, und da nun, wie ausgeführt, die Steuerfreiheit sich auf alle diejenigen Einrichtungen bezieht, die dem Betrieb dienen, so muß sie darnach auch die Hilfs- und Pensionskasse mit umfassen.

5. Was vom Regierungsrat gegen die Unterstellung der Hilfs- und Pensionskasse unter die der Jura-Simplonbahn gewährte Steuerfreiheit eingewendet wird, ist nicht geeignet, das Resultat der vorstehenden Erwägungen zu erschüttern. Die Argumentation der angefochtenen Entscheide und der Rechtschriften des Regierungsrates geht im wesentlichen dahin, daß die Hilfs- und Pensionskasse zwar kein eigentliches Rechtssubjekt sei, aber doch vermöge ihrer von der Bahngesellschaft verschiedenen Organisation und Verwaltung sich als besonderes Institut mit selbständigem Zweck und eigenem Geschäftsbetrieb — eine Art Ver-

sicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit — und damit als selbständiges Steuersubjekt darstelle. Hieran ist nach den bisherigen Ausführungen tatsächlich unrichtig, daß die Hilfs- und Pensionskasse einen selbständigen, von der Bahnunternehmung und deren Betrieb unabhängigen Zweck verfolge. Vielmehr steht ihr Zweck, wie hervorgehoben, mit dem Bahnbetrieb in engstem und notwendigem Zusammenhang. Und gerade das letztere Moment muß nach richtiger, dem Sinn und Geist der Konzessionen entsprechender Auffassung für die Einbeziehung der Kasse in das Steuerprivileg entscheidend sein. Es kann daher auch, sobald dieses Moment gegeben ist, für die Frage der Steuerbefreiung nichts darauf ankommen, daß behufs bestmöglicher Erreichung ihrer Zweckbestimmung die Kasse als ein nur diesem Zwecke gewidmetes Sondervermögen aus dem übrigen Vermögen der Gesellschaft ausgeschieden ist, daß das Vermögen u. a. auch aus Beiträgen (Lohnabzügen) der Versicherten gespeist wird und daß eine besondere — immerhin keineswegs selbständige, sondern wie ein gewöhnlicher Verwaltungszweig von der Gesellschaft durchaus abhängige — Organisation und Verwaltung besteht. Höchstens dann, wenn die Kasse nicht ein im Eigentum der Gesellschaft stehendes Sondervermögen, sondern als eine selbständige Anstalt mit eigener Verbandspersönlichkeit errichtet wäre, könnte man sich fragen, ob die Zweckbeziehung zum Bahnbetrieb noch geeignet wäre, sie unter das Steuerprivileg fallen zu lassen, weil es zweifelhaft erscheinen möchte, ob die der Gesellschaft gewährte Steuerbefreiung auch auf eine ihr zwar angegliederte, aber rechtlich von ihr verschiedene, ein eigenes Rechtssubjekt bildende Anstalt bezogen werden dürfte. Doch bedarf die Frage hier keiner weitern Erörterung. Ob ein solches Sondervermögen, als welches die Hilfs- und Pensionskasse der ehemaligen Jura-Simplonbahn sich qualifiziert, nach allgemeinen steuerrechtlichen Grundsätzen oder nach dem positiven bernischen Recht als ein besonderes, selbständiges Steuersubjekt zu behandeln wäre, ist hier wiederum gleichgültig und kann deshalb gleichfalls dahingestellt bleiben, weil nach dem gesagten bei der Prüfung, ob ein Objekt, eine Einrichtung der Gesellschaft, von der Steuerfreiheit mitumfaßt wird, gemäß dem Sinn und Geist der Konzessionen ausschließlich auf deren

Verhältnis zum Betrieb und jedenfalls nicht auf die Art der Organisation und Verwaltung innerhalb der Unternehmung abzustellen ist. Jene Frage, ob die Hilfs- und Pensionskasse als selbständiges Steuersubjekt zu behandeln sei, würde praktische Bedeutung erst gewinnen, wenn die grundsätzliche Steuerpflicht feststände.

6. Ist danach die Steuerfreiheit der Hilfs- und Pensionskasse der Jura-Simplonbahngesellschaft dem Kanton Bern gegenüber anzuerkennen, so muß dies ohne weiteres auch für die Zeit gelten, — 1. Januar, eventuell 1. Mai bis Ende 1903 —, während welcher die Kasse nach dem Rückkauf der Jura-Simplonbahn von den Bundesbahnen weitergeführt wurde und auf welche sich die beanspruchte Steuer ebenfalls bezieht; denn die Bundesbahnen genießen nach Art. 10 des Rückkaufgesetzes Staat und Gemeinden gegenüber dasselbe sachliche Steuerprivileg hinsichtlich der dem Betriebe dienenden Einrichtungen, wie es vor der Verstaatlichung für die schweizerischen Hauptbahnen nach den hauptsächlichsten kantonalen Konzessionen geltendes Recht war (s. US 29 I S. 324 ff.).

7. Da die Klage der Bundesbahnen gestützt auf die der ehemaligen Jura-Simplonbahn und dem Bunde dem Kanton Bern gegenüber zustehende Steuerfreiheit gutgeheißen wird, braucht die von den Parteien nach verschiedenen Richtungen weitläufig erörterte Frage, ob vom Steuerprivilegium abgesehen, die beanspruchte Besteuerung der Hilfs- und Pensionskasse nach bernischem Steuerrecht gerechtfertigt wäre, nicht geprüft zu werden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Klage der Schweizerischen Bundesbahnen wird gutgeheißen und demnach die vom Kanton Bern beanspruchte Besteuerung der Hilfs- und Pensionskasse der ehemaligen Jura-Simplonbahngesellschaft pro 1896—1903 als unzulässig erklärt.